

Stellungnahme

**Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz –
1. KJHSRG)**
Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/8274)

08.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bewertung	3
2	Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen	4
2.1	Verfahrenslotsen dauerhaft sichern und Verfahren vereinfachen (§ 10b SGB VIII-E)	4
2.2	Experimentierklausel zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit (§ 10c SGB VIII- E).....	5
2.3	Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten (§ 27 Absatz 5 SGB VIII-E)	6
2.4	Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§ 27 Absatz 6 SGB VIII-E)	7
2.5	Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§ 35c SGB VIII-E)	8
3	Weitere Änderungsvorschläge.....	10
3.1	Zusammenarbeit zwischen Vertragspsychotherapeut*innen bzw. -ärzt*innen und der Jugendhilfe stärken.....	10

1 Allgemeine Bewertung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung die Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe weiter ausgestaltet. Für Kinder und Jugendliche mit seelischen, geistigen und körperlichen Behinderungen muss die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit gewährleistet und dauerhaft gesichert werden. Dafür ist ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlich. Der Kabinettsentwurf bleibt jedoch deutlich hinter diesem Anspruch zurück. Die darin vorgesehene Erprobung ist weder ausreichend noch geeignet, die notwendige Strukturreform voranzubringen.

Die BPtK begrüßt, dass die Verfahrenslotsen nach § 10b Absatz 1 SGB VIII-E dauerhaft abgesichert werden sollen. Sie können junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien dabei unterstützen, Leistungen zur Teilhabe zu beantragen und ihre Ansprüche wahrzunehmen. Zuständigkeiten und Verfahren müssen für Familien dennoch verständlich und zugänglich sein.

Kritisch bewertet die BPtK, dass die im Referentenentwurf noch vorgesehene Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr verbindlich zum 1. Januar 2028 umgesetzt werden soll. Stattdessen sieht der Gesetzentwurf eine Experimentierklausel zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit vor. Damit besteht die Gefahr, dass die bisher bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten fortbestehen und sich regionale Unterschiede bei der Leistungsgewährung verstärken.

Die BPtK lehnt die in § 27 Absatz 5 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangregelung für infrastrukturelle Angebote gegenüber individuellen Hilfen ab. Maßgeblich für die Gewährung einer Hilfe muss der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen sein, nicht allein die Verfügbarkeit eines Infrastrukturangebots. Die Abweichung von der Vorrangregelung bei Kindeswohlgefährdung sollte zudem ausdrücklich im Gesetzestext abgesichert werden.

Die BPtK schlägt daher folgende Änderungen vor:

- Die BPtK lehnt die befristete Experimentierklausel in § 10c SGB VIII-E als Ersatz für eine verbindliche Strukturreform ab. Sie fordert, die bundesweit einheitliche Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festzulegen und einen klaren Übergang dorthin zu regeln.
- Die BPtK lehnt die in § 27 Absatz 5 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangregelung ab. Maßgeblich muss der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen bleiben.

Kindeswohlgefährdungen müssen in § 27 Absatz 5 SGB VIII ausdrücklich ausgenommen werden.

- Die infrastrukturelle Bildungsassistenz nach § 27 Absatz 6 und § 35b SGB VIII-E kann Teilhabe erleichtern, darf individuelle Bedarfe und Ansprüche auf Einzelhilfe aber nicht verdrängen; Bedarfsermittlung und Zuständigkeiten sowie die Finanzierung nach § 80a SGB VIII-E müssen klar geregelt sein.
- Es bedarf einer gesetzlichen Verankerung psychotherapeutischer Stellungnahmen in der Bedarfsfeststellung. Hierfür müssen diese – gleichberechtigt neben ärztlichen Stellungnahmen – ausdrücklich im Gesetz genannt werden und so unnötige Doppeluntersuchungen, längere Wartezeiten und Versorgungslücken für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen vermieden werden (Artikel 2 Nummer 8; § 35c Absätze 1 und 2 SGB VIII-E).

2 Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

2.1 Verfahrenslotsen dauerhaft sichern und Verfahren vereinfachen (§ 10b SGB VIII-E)

Die BPtK begrüßt, dass die Tätigkeit der Verfahrenslotsen dauerhaft abgesichert werden soll. Verfahrenslotsen unterstützen junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Personensorgeberechtigten nach § 10b Absatz 1 SGB VIII-E bei der Antragstellung, der Verfolgung und der Wahrnehmung von Leistungen zur Teilhabe.

Die dauerhafte Absicherung der Verfahrenslotsen kann für Kinder, Jugendliche und ihre Familien eine wichtige Unterstützung darstellen. In Anbetracht der weiter bestehenden getrennten Leistungssysteme und der komplexen Antragsverfahren können sie dazu beitragen, Leistungsansprüche zu verstehen, Anträge zu stellen und die Kommunikation mit den zuständigen Stellen zu bewältigen.

Ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz muss Familien den Zugang zu ihren Rechten unmittelbar und verlässlich ermöglichen. Der Gesetzentwurf bleibt hinter diesem Anspruch deutlich zurück. Familien dürfen nicht dauerhaft auf eine zusätzliche Lotsenfunktion angewiesen sein, um ihre Rechte gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe oder anderen Leistungsträgern wahrnehmen zu können. Dass Verfahrenslotsen erforderlich sind, zeigt auch, dass die bestehenden Systeme und Verfahren für viele Familien nicht selbst erklärend und nicht niedrigschwellig genug sind. Die Verfahrenslotsen dürfen nicht zum Ersatz für verständliche Zuständigkeiten, einfache Verfahren und eine verlässliche Unterstützung durch die zuständigen Behörden werden.

Die BPtK fordert deshalb einfachere und verständlichere Antragsverfahren sowie klare Zuständigkeiten. Digitale Lösungen können dabei unterstützen, Zuständigkeiten zu klären sowie Formulare verständlicher zu machen. Sie dürfen die persönliche Unterstützung jedoch nicht ersetzen und müssen insbesondere datenschutzkonform und transparent ausgestaltet sein.

2.2 Experimentierklausel zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit (§ 10c SGB VIII- E)

Die BPtK kritisiert, dass der Kabinettsentwurf die verbindliche Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr flächendeckend vorsieht. Stattdessen soll nach § 10c SGB VIII-E eine bis zum 31. Dezember 2032 befristete Experimentierklausel eingeführt werden. Nach § 10c Absatz 1 SGB VIII-E können zugelassene örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen vorrangig nach dem SGB VIII erbringen.

Ob und in welchen Kommunen diese Möglichkeit genutzt wird, hängt von der Zulassung durch das jeweilige Land und der landesrechtlichen Ausgestaltung ab. Es drohen somit nicht nur Unterschiede zwischen Kommunen, sondern auch unterschiedliche Umsetzungswege der Länder. Dies würde die bereits bestehenden regionalen Unterschiede bei der Leistungsgewährung weiter verstärken.

Die Experimentierklausel verpflichtet die zugelassenen örtlichen Träger, Daten zur Art und zum Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Verfahren sowie zur Kostenentwicklung zu erheben. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) soll die Erprobung unter Beteiligung der Länder untersuchen und dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat bis zum 31. März 2030 über die Ergebnisse berichten; einzubeziehen sind auch die finanziellen Auswirkungen.

Mangels einer gesicherten Finanzierung durch den Bund und einer verbindlichen Perspektive für die Zeit nach 2032 ist offen, ob und in welchem Umfang die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, die Experimentierklausel landesrechtlich umzusetzen. Ebenso ist ungewiss, wie viele Kommunen die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllen und tatsächlich an der Erprobung teilnehmen werden. Damit besteht das Risiko, dass nicht genügend Modellvorhaben zustande kommen, um die strukturellen Voraussetzungen und die erprobten Ansätze aussagekräftig und vergleichbar zu untersuchen. Trotz der

Befristung enthält der Gesetzentwurf jedoch keinen verbindlichen Übergang von der Erprobung zu einer bundesweit geltenden Gesamtzuständigkeit.

Der Bundesrat teilt die Bedenken, dass die vorgesehene Experimentierklausel keine verlässliche Grundlage für die weitere Gesetzgebung gewährleistet. Er kritisiert insbesondere, dass die Erprobung ohne Kostenausgleich einseitig zulasten der Kommunen ginge, und fordert deshalb, § 10c SGB VIII-E zu streichen. Die BPtK schließt sich dieser Forderung an.

Die BPtK fordert, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe mit einer bundesweit einheitlichen Gesamtzuständigkeit verbindlich gesetzlich zu verankern und einen klaren Übergang zu dieser Zuständigkeit festzulegen. § 10c SGB VIII-E wird diesem Anspruch in seiner vorgesehenen Ausgestaltung nicht gerecht. Das Gesetz muss daher entweder gestrichen oder grundlegend überarbeitet und konsequent auf die Umsetzung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgerichtet werden.

2.3 Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten (§ 27 Absatz 5 SGB VIII-E)

Die BPtK lehnt die in § 27 Absatz 5 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangregelung für Infrastruktur- und Regelangebote ab. Danach sollen insbesondere Angebote nach den §§ 13, 16 bis 18 und 22 bis 24 SGB VIII vorrangig gewährt werden, wenn eine solche Hilfe geeigneter oder gleichermaßen geeignet ist. Die damit verbundene Prüfung der Eignung nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII-E soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen.

Die BPtK begrüßt grundsätzlich den Ausbau niedrigschwelliger Infrastruktur- und Regelangebote. Sie können Zugänge erleichtern, frühzeitig Unterstützung ermöglichen und präventiv wirken. Infrastrukturangebote dürfen individuelle Hilfen jedoch nicht aufgrund von finanziellen Argumenten pauschal ersetzen. Maßstab für die Gewährung von Hilfen muss der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen bleiben und nicht die Verfügbarkeit eines Infrastrukturangebots. Infrastrukturelle Angebote und individuelle Hilfen zur Erziehung sollten sich gegenseitig ergänzen und nicht in einer Konkurrenz zueinander bewertet werden.

Die zusätzlichen Prüfschritte durch mehrere Fachkräfte bergen die Gefahr, Verfahren zu verkomplizieren und die Gewährung notwendiger Hilfen zu verzögern. Werden notwendige Hilfen nicht rechtzeitig gewährt, kann sich die Problemlage verschärfen und später der Bedarf an kostenintensiveren Hilfen steigen. Es besteht die Gefahr, dass die Vorrangregelung die Jugendämter durch vermeidbaren Prüfaufwand zusätzlich belastet und

für Familien eine weitere Hürde beim Zugang zu erforderlichen Hilfen entsteht. Darüber hinaus könnte für die Gewährung einer individuellen Hilfe eine zusätzliche Begründungs- und Nachweishürde entstehen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs stellt klar, dass die Vorrangregelung bei einer Kindeswohlgefährdung nicht greift. Diese wichtige Schutzvorkehrung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit unmittelbar im Gesetzestext verankert werden.

Die BPtK regt deshalb an, in § 27 Absatz 5 SGB VIII-E ausdrücklich festzuhalten, dass § 8a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII und die §§ 1666 und 1666a BGB unberührt bleiben.

In § 27 Absatz 5 SGB VIII-E wird wie folgt ergänzt:

„§ 35c

*„Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach den §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorrangig gewährt. **§ 8a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII und die §§ 1666, 1666a BGB bleiben davon unberührt.**“*

Die BPtK lehnt die in § 27 Absatz 5 SGB VIII-E vorgesehene gesetzliche Vorrangregelung für infrastrukturelle Angebote ab. Solche Angebote dürfen nicht pauschal gegenüber individuellen Hilfen bevorzugt werden. Maßgeblich muss bleiben, welche Unterstützung den Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall tatsächlich deckt und die angestrebte Wirkung erzielt.

Sollte der Gesetzgeber dennoch an einer Vorrangregelung festhalten, müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbindliche und überprüfbare Kriterien für die Eignung und Verfügbarkeit der Angebote festgelegt werden. Zudem braucht es klare Maßstäbe dafür, welche Entfernung zu einem Infrastrukturangebot als zumutbar gilt.

2.4 Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§ 27 Absatz 6 SGB VIII-E)

Nach § 27 Absatz 6 SGB VIII-E soll die wegen eines erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen und Schulen als infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E erbracht werden. § 35b SGB VIII-E regelt die infrastrukturelle Bildungsassistenz bei behinderungsbedingtem Bedarf. In beiden Fällen bleibt ein An-

spruch auf Einzelhilfe bestehen, wenn kein geeignetes Infrastrukturangebot zur Verfügung steht oder der individuelle Bedarf eine persönlich zugeordnete Anleitung und Begleitung erfordert.

Die BPtK begrüßt grundsätzlich, dass Bildungsassistenz in Kindertageseinrichtungen und Schulen infrastrukturell ausgestaltet werden soll. Solche Angebote können Zugänge erleichtern, inklusive Strukturen stärken und Familien sowie Einrichtungen unterstützen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie bedarfsgerecht und verlässlich ausgestattet sind und individuelle Unterstützung nicht pauschal ersetzen. Maßgeblich muss bleiben, ob das Angebot den konkreten Bedarf des Kindes oder Jugendlichen tatsächlich deckt. Wenn die schulischen Rahmenbedingungen den Bedarf eines Kindes nicht decken, muss ein ungehinderter Zugang zu einer individuell ausgerichteten Hilfe gewährleistet sein.

Es bedarf klarer, fachlich fundierter Kriterien dafür, unter welchen individuellen Voraussetzungen ein Anspruch auf Einzelfallhilfe besteht. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der infrastrukturellen Bildungsassistenz setzt zudem eine enge Abstimmung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule voraus. Dabei müssen die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sein: Welche Aufgaben liegen beim Schulsystem und welche bei der Kinder- und Jugendhilfe? Auch die Zuständigkeit für die Finanzierung und Koordination der Angebote muss eindeutig geregelt sein.

Die BPtK fordert, infrastrukturelle Bildungsassistenz in Kindertageseinrichtungen und Schulen bedarfsgerecht und verlässlich auszugestalten und sie als Ergänzung, nicht als pauschalen Ersatz, individueller Hilfen zu verankern. Wird der konkrete Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen durch das Infrastrukturangebot nicht gedeckt, muss ein ungehinderter Anspruch auf individuell ausgerichtete Anleitung und Begleitung bestehen. Dafür sind klare, fachlich fundierte Kriterien festzulegen. Zugleich müssen die Zuständigkeiten von Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie die Verantwortung für Finanzierung und Koordination eindeutig geregelt werden.

2.5 Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§ 35c SGB VIII-E)

Psychotherapeutische Stellungnahmen sollten bei der Bedarfsfeststellung zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen unbedingt gesetzlich vorgesehen werden. Die BPtK begrüßt daher weiterhin, dass in der Begründung des Gesetzestextes für die Feststellung einer seelischen Störung nun auch Stel-

lungnahmen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Psychotherapeut*innen mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und Psychologische Psychotherapeut*innen mit besonderer Erfahrung auf diesem Gebiet genannt sind.

Aus Sicht der BPtK reicht es jedoch nicht aus, Psychotherapeut*innen nur in der Gesetzesbegründung aufzuführen. Im Gesetzestext des § 35c SGB VIII-E werden weiterhin ausschließlich „ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen“ genannt. Dies könnte zu der Fehlinterpretation führen, dass psychotherapeutische Stellungnahmen nicht gleichberechtigt als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können.

Solche Uneindeutigkeiten sind aus versorgungspolitischen Gründen dringend zu vermeiden, da ansonsten weniger Fachkräfte für eine zeitnahe Begutachtung und Feststellung der Bedarfe zur Verfügung stehen und dies somit für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen zu längeren Wartezeiten führen kann. Außerdem könnte es zu unnötigen Doppeluntersuchungen kommen, wenn Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, die bei einer Psychotherapeut*in in Behandlung sind, nur zum Zwecke der Begutachtung eine Ärzt*in aufsuchen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, psychotherapeutische Stellungnahmen ausdrücklich in § 35c SGB VIII-E aufzunehmen und damit die bereits in der Gesetzesbegründung anerkannte psychotherapeutische Expertise auch im Normtext eindeutig abzubilden. Dies ist umso wichtiger, da sich die Regelung in § 35c Absatz 2 SGB VIII-E nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich an § 35a Absatz 1a SGB VIII in der geltenden Fassung orientiert, in dem psychotherapeutische Berufsgruppen bislang ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Darüber hinaus schlagen wir zur Klarstellung, dass der Approbationsvorbehalt auch für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach §§ 13 bis 17 SGB IX gilt, vor, dies im Gesetzestext durch das Streichen des Wortes „vergleichbar“ zu verdeutlichen.

Die BPtK schlägt folgende Änderungen vor:

In Artikel 2 Nummer 8 wird § 35c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII wie folgt ergänzt:

„§ 35c

„(1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 17 Absatz 1 des Neunten Buches

*prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche **oder psychotherapeutische** Stellungnahmen oder ~~vergleichbare~~ Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Feststellung ausreichen.*

*(2) Liegen keine als Entscheidungsgrundlagen ausreichenden Gutachten, ärztliche **oder psychotherapeutische** Stellungnahmen oder ~~vergleichbare~~ Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine kürzere ärztliche **oder psychotherapeutische** Stellungnahme oder ~~vergleichbare~~ Bescheinigung insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 erforderlich und ausreichend ist.*

(...)

(3) (...)"

3 Weitere Änderungsvorschläge

3.1 Zusammenarbeit zwischen Vertragspsychotherapeut*innen bzw. -ärzt*innen und der Jugendhilfe stärken

Um die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und dem vertragspsychotherapeutischen bzw. -ärztlichen Versorgungsbereich zur Sicherung des Kindes- und Jugendwohls zu verbessern, wurde mit § 73c SGB V die Möglichkeit geschaffen, Kooperationsvereinbarungen auf Landesebene zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den kommunalen Spitzenverbänden zu schließen.

Die BPtK hält diese Regelung für sinnvoll, da ein wirksamer Kinderschutz ein engeres Zusammenwirken zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen erfordert. Neben Kindern und Jugendlichen, bei denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, könnten jedoch auch weitere Kinder und Jugendliche, die Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe erhalten, von einer engeren Zusammenarbeit der Behandelnden mit dem Jugendamt profitieren. Insbesondere Kinder mit psychischen Erkrankungen benötigen nicht selten zusätzlich zur Behandlung auch Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind oftmals eine wichtige Voraussetzung für den Therapieerfolg und die gesunde Weiterentwicklung des Kindes.

Die BPtK schlägt daher vor, den Adressatenkreis der Regelung in § 73c SGB V nicht nur auf Kinder und Jugendliche zu beschränken, bei denen die behandelnde Psychotherapeut*in bzw. Ärzt*in Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellt hat. Diese Kooperationsmöglichkeiten sollen auch auf alle Kinder und Jugendlichen erweitert werden, die

sowohl Leistungen aus dem SGB V als auch aus dem SGB VIII erhalten und bei denen eine möglichst enge Abstimmung zwischen Jugendhilfe und psychotherapeutischen bzw. ärztlichen Leistungserbringer*innen erforderlich ist, um den Behandlungserfolg und eine gesunde Entwicklung des Kindes zu unterstützen.